

Gemeinde Dohren

Der Gemeindedirektor



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 04.10.2016

Verfasser: Christina Winkeler

Vorlage Nr.: 2016/0883

Vorlage Dohren

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Gemeinde Dohren zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat Dohren	24.11.2016	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bestimmung des Vertreters des Gemeindedirektors

Sachverhalt:

Falls der Bürgermeister die Verwaltungsfunktionen nicht wahrnimmt, wird die Vertretung des nebenamtlichen Gemeindedirektors gem. § 106 Abs. 1 Satz 6 NKomVG durch Beschluss des Rates geregelt. Dieser Vertreter führt die Dienstbezeichnung „stellvertretender Gemeindedirektor“ und ist ebenfalls in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Der Rat hat – durch Abstimmung (§ 66) oder Wahl (§ 67) – zu beschließen, wer den Gemeindedirektor vertritt und ob es sich, wie regelmäßig, um eine allgemeine oder um eine Verhinderungsververtretung handelt. Auch wenn anders als im Falle des § 81 Abs. 3 Satz 2 NKomVG der Gemeindedirektor kein Vorschlagsrecht für die Berufung des allgemeinen Vertreters hat, sollte im Hinblick auf die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht jemand gegen seinen Willen berufen werden. Als allgemeiner Vertreter ist die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wie bei dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters angezeigt. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen (§ 106 Abs. 3 Satz 2 NKomVG).